

**Anlage 1 zur Vorlage 048/2015**  
Auflistung der Änderungen  
(2 Seiten)

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

**2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 11 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW).

**3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Das Pflichtangebot der Volkshochschule umfasst nach § 11 WbG NRW Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

Darüber hinaus bietet die Volkshochschule dem Bedarf entsprechend weitere Lehrveranstaltungen an.

**4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Volkshochschule arbeitet eng mit der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Jugendämtern, dem Land Nordrhein Westfalen und neuen Organisationsformen von Land und Bund sowie EU-Programmen zusammen und bietet vielfältige Hilfen für alle, deren soziale Integration und Eingliederung geboten ist. Besonders die Hilfen für junge Menschen haben die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII zum Ziel.

Hierzu gehören insbesondere auch die Bereiche Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Aktivierung, Qualifizierung, Stabilisierung, Beschäftigung und berufliche Eingliederung von jugendlichen und erwachsenen Teilnehmenden.

**5. § 3 Abs. 4 wird neu aufgenommen:**

Die Mitgliedsstädte des Zweckverbandes können der Volkshochschule in Absprache und bei vorhandenen personellen und infrastrukturellen Ressourcen weitere Aufgaben übertragen.

**6. § 3 Abs. 5 ehemals Abs. 3 wird ergänzt:**

Zu dem in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Zweck darf sich der Zweckverband an einer juristischen Person des Privatrechts i.S. der §§ 107 ff. GO beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.

**7. § 6 Abs. 2 h erhält folgende Fassung:**

die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab Bes.-Gruppe A9 bzw. Verg.-Gruppe TvöD 11., soweit deren Rechtsverhältnis nicht durch das allgemeine Beamten- oder Tarifrecht geregelt wird.

**8. § 6 Abs. 2 k erhält folgende Fassung:**

den Erlass und die Änderungen von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren- bzw. Entgeltordnung, Benutzungsordnung und Arbeitsplänen

**9. § 6 Abs. 2 m bis o entfallen**

**10. § 6 Abs. 2 p wird zu § 3 Abs. 3**

In Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsteher Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder ähnlich gelagerten dringenden Gründen keinen Aufschub dulden, unter dem Genehmigungsvorbehalt der Verbandsversammlung treffen.

**11. § 6 Abs. 2 m wird neu aufgenommen:**

die Errichtung und den Erwerb eigener Gebäude

**12. § 6 Abs. 2 q wird zu § 3 Abs. 2 n:**

die Auflösung des Zweckverbandes

**13. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Öffentliche Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsstädte und des Zweckverbandes vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hingewiesen wird. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an mindestens 7 Kalendertagen unter der Internetadresse [www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de](http://www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de).

**14. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Räte von ihrem bisherigen Vorsitzenden schriftlich einberufen. Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von 16 Wochen stattfinden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

**15. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren Vertreter im Hauptamt oder von ihnen benannte Verwaltungsmitarbeiter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

**16. § 12 Abs. 1 entfällt**

**17. § 12 Abs. 4 wird zu § 12 Abs. 3 und wird im ersten Satz hinter „Teilnehmergebühren“ um „bzw. Teilnehmerentgelten“ ergänzt.**